

Durchführung von Veranstaltungen in der Gemeinde Münsingen - Leitfaden

Stand am 29.07.2024

Ich will eine Veranstaltung in der Gemeinde Münsingen organisieren – was muss ich tun?

Diese Frage lässt sich nicht in einem Satz beantworten, da je nach Grösse und Umfang der Veranstaltung unterschiedliche Gesuche und Bewilligungen notwendig sind. Dieser Leitfaden soll Ihnen bei der Organisation Ihrer Veranstaltung als Hilfsmittel dienen. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in diesem Leitfaden nicht abschliessend sind.

Privat oder öffentlich – Wer nimmt teil?

Private Veranstaltungen (z.B. Hochzeitsapéro, Geburtstagsfeier)

Bei privaten Veranstaltungen lädt der Organisator die Gäste persönlich ein. Es erfolgt keine Werbung oder Mund-zu-Mund-Propaganda. Die Zahl der Gäste beträgt nicht mehr als ca. 100 Personen. Es werden keine Speisen oder Getränke verkauft. Eine private Veranstaltung benötigt in der Regel keine Bewilligungen.



Öffentliche Veranstaltungen (z.B. Konzert, Turnier)

Eine öffentliche Veranstaltung darf von allen interessierten Personen besucht werden. Die Veranstaltung wird beworben und unter Umständen wird Eintritt verlangt. Öffentliche Veranstaltungen benötigen in der Regel eine Bewilligung, auch wenn Sie auf privatem Grund stattfinden.



Eine Frage der Grösse – Kleinanlass oder ein Fest für die ganze Region

Teilnehmerzahl bis 100 Personen (inkl. Helfer)

Veranstaltungen bis und mit 100 Teilnehmenden gelten als Kleinanlässe. Weitere Hinweise zu notwendigen Bewilligungen finden Sie auf Seite 6.



Teilnehmerzahl ab 100 bis 1'000 Personen (inkl. Helfer)

Veranstaltungen ab 100 bis 1'000 Teilnehmenden gelten als Anlässe mittlerer Grösse. Die Gemeindepolizei verlangt in diesem Fall die Abgabe des Fragebogens „Durchführung einer Veranstaltung“, damit der Umfang der Veranstaltung abgeschätzt und festgelegt werden kann, ob allenfalls weitere Angaben zu den Themen Sicherheit, Verkehr und Parkierung benötigt werden und ob eine Einzelgewerbebewilligung beantragt werden muss.

Teilnehmerzahl ab 1'000 Personen (inkl. Helfer)

Die Durchführung von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über 1'000 Personen setzt eine umfassende Koordination aller beteiligten Stellen voraus. Setzen Sie sich deshalb unbedingt spätestens 6 Monate vor dem geplanten Veranstaltungsdatum mit der Gemeindepolizei in Verbindung. Unter



<https://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/gastgewerbe/gastgewerbliche-einzelbewilligung.html> finden Sie Checklisten für Grossanlässe.

Die liebe Sicherheit – wer haftet?

Veranstaltungen bleiben in guter Erinnerung – wenn sie reibungslos ablaufen. Sofern die Veranstaltung aus dem Ruder läuft (z.B. Unwetter, Vandalismus, Randalen), ist es wichtig, dass die Zuständigkeiten und Entscheidungswege definiert sind und allenfalls ein Sicherheitskonzept besteht. Machen Sie sich vorgängig Gedanken zu diesem Thema und prüfen Sie als verantwortliche Person oder Organisation Ihre Versicherungsdeckung oder schliessen Sie eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung ab. Die Gemeinde Münsingen verfügt über einen Leitfaden zur Erstellung eines Sicherheitskonzepts. Die Gemeinde Münsingen vermietet aufgrund von Haftungsfragen keine Räumlichkeiten an minderjährige Personen. Ebenfalls ist es im Gastgewerbebereich nicht gestattet, minderjährige Personen als Verantwortliche zu bestimmen.

stiel werden. Eine Möglichkeit dazu ist die Nutzung der nachstehenden Tabelle, die geläufigen Gefahren anhand der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und der sich daraus ergebenden Schadensausmasses eingetragenen werden.

Wahrscheinlichkeit	Schadensausmass				Gefahrenbereich
	Unwesentlich	Gering	Mittelschwer	Katastrophal	
häufig	gelb	rot	rot	rot	Inakzeptabler Bereich
häufig	gelb	rot	rot	rot	Inakzeptabler Bereich
gelegentlich	gelb	gelb	rot	rot	Alarmbereich
gelegentlich	gelb	gelb	rot	rot	Alarmbereich
wahrscheinlich	gelb	gelb	gelb	rot	Alarmbereich
wahrscheinlich	gelb	gelb	gelb	rot	Alarmbereich
wahrscheinlich	gelb	gelb	gelb	rot	Alarmbereich
wahrscheinlich	gelb	gelb	gelb	rot	Alarmbereich

Für das leibliche Wohl – Speisen und Getränke

Sofern Sie Ihren Besuchern Lebensmittel und/oder Getränke verkaufen oder gegen eine Spende abgeben, sind Sie für die Qualität derselben verantwortlich, d.h. Sie müssen eine Dokumentation Selbstkontrolle erstellen, welche u.a. über das Speiseangebot und die Zubereitung Auskunft gibt und Informationen und Listen für die Kontrollen enthält. Die Dokumentation Selbstkontrolle muss am Anlass vorliegen. Die notwendigen Formulare erhalten Sie bei der Abteilung Präsidiales und Sicherheit oder unter <https://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/gastgewerbe/gastgewerbliche-einzelbewilligung.html>.



Im Kanton Bern gilt die Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht für alle einzelbewilligungspflichtigen Veranstaltungen ab 1'000 Personen (über den Gesamtanlass gezählt). Ausgenommen sind Märkte und Gewerbeausstellungen, sofern ihre Ausstellungsstände gegenüber den Essensständen deutlich überwiegen. Immer Pflicht ab 1'000 Personen sind Mehrweg-Trinkgefässe aller Grössen und Formen für sämtliche alkoholischen und nichtalkoholischen Getränke (Heiss- und Kaltgetränke). Der Einsatz von Mehrweggeschirr wird auch für alle nicht betroffenen Veranstaltungen immer empfohlen, sofern dieser sinnvoll, umsetzbar und wirtschaftlich tragbar ist. Es wird an die Selbstverantwortung und Freiwilligkeit der Veranstalter appelliert.

Prost, Cheers, Skal – Alkoholische Getränke

Sofern Sie Alkohol abgeben oder verkaufen benötigen Sie eventuell eine gastgewerbliche Einzelbewilligung. Sie sind in jedem Fall für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Sie müssen ein Jugendschutzkonzept erstellen und einreichen, welches Auskunft darüber gibt, wie die Abgabe von Alkohol an unberechtigte Personen verhindert werden soll. Bei digitaler Einreichung Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung können die Massnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes bei der Erfassung definiert werden. Ebenfalls müssen Sie eine Getränkekarte einreichen. Berücksichtigen Sie hierbei den so genannten „Sirupartikel“ des Gastgewerbegesetzes. Dieser verlangt, dass mindestens drei Getränke ohne Alkohol günstiger als das billigste Getränk mit Alkohol in der gleichen Menge angeboten werden müssen.



Die notwendigen Formulare erhalten Sie bei der Abteilung Präsidiales und Sicherheit oder unter <https://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/gastgewerbe/gastgewerbliche-einzelbewilligung.html>.

Wann benötige ich eine gastgewerbliche Einzelbewilligung?

Bei öffentlichen Anlässen/Veranstaltungen, an welchen Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben werden und welche als gewerbsmässig im Sinne der Gastgewerbegesetzgebung gelten.

Wann benötige ich keine gastgewerbliche Einzelbewilligung?

Für Veranstaltungen, deren Erlös einer gemeinnützigen Organisation zugute kommt und die Mitarbeitenden höchstens eine geringfügige Umtriebsentschädigung erhalten, sofern sie alkoholfrei durchgeführt werden oder einen begrenzten Teilnehmerkreis unter sich bekannten Personen haben.

Wann benötige ich eventuell eine gastgewerbliche Einzelbewilligung?

Sind die nachstehenden Kriterien erfüllt, gelten Anlässe möglicherweise ebenfalls als nicht gewerbsmässig und können nach erfolgter Prüfung bewilligungsfrei durchgeführt werden. Ein Gesuch um eine gastgewerbliche Einzelbewilligung ist bei der erstmaligen Austragung eines solchen Anlasses in jedem Fall einzureichen. Falls der Anlass bewilligungsfrei durchgeführt werden kann, erhält der Veranstalter eine Bestätigung von der Gemeindepolizei. Daraus ist auch das Vorgehen für die Folgejahre ersichtlich.

- Die Veranstaltung endet spätestens um 00.30 Uhr
- Es werden nicht mehr als 100 Aussenplätze angeboten
- Es werden nicht mehr als 250 Sitzplätze in feuerpolizeilich für die entsprechende Belegung abgenommenen Räumen angeboten
- Die Veranstaltung findet nicht im Wald oder in Waldesnähe statt
- Es wird höchstens Hintergrundmusik bis 22.00 Uhr abgespielt
- Es sind keine verkehrslenkenden Massnahmen erforderlich
- Es müssen keine provisorischen Parkplätze erstellt werden
- Wenn nur einfache Speisen wie an einem Grillstand zubereitet werden und abgegeben werden

Das Gesuch kann über <https://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/gastgewerbe/gastgewerbliche-einzelbewilligung/digitales-gesuchsformular-gastgewerbliche-einzelbewilligung.html> digital erfasst und eingereicht oder elektronisch an einwohnerdienste@muensingen.ch zugestellt werden.

WICHTIG: Wenn kein Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung eingereicht werden muss, entbindet das den Veranstalter nicht, den Fragebogen „Durchführung einer Veranstaltung“ mit den notwendigen Unterlagen (z.B. Jugendschutzkonzept, Getränkekarte) einzureichen.

Immer schön im Takt – Musik und Lautsprecher

Besucher von Veranstaltungen müssen vor gesundheitsgefährdenden Schallpegeln geschützt werden. Die entsprechenden Vorschriften sind einzuhalten. Bei Veranstaltungen mit unverstärktem Schall grösser als 93 dB(A) muss das Publikum mit Plakaten auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hingewiesen werden und es sind kostenlos Gehörschütze zur Verfügung zu stellen. Bei Veranstaltungen



mit verstärktem Schall ab 93 dB(A) ist das Formular «Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss V-NISSG» auszufüllen und bei der Abteilung Präsidiales und Sicherheit einzureichen.

Das Formular erhalten Sie bei der Abteilung Präsidiales und Sicherheit oder unter

<https://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/gastgewerbe/gastgewerbliche-einzelbewilligung.html>.

Die Gemeindepolizei verlangt zu diesem Thema zwingend die Abgabe des ausgefüllten Fragebogens „Durchführung einer Veranstaltung“.

Wiese, Saal, Festzelt – Die Frage des Standortes

Die Veranstaltung findet in Räumlichkeiten, auf Anlagen oder Grundstücken der Gemeinde Münsingen statt

Kümmern Sie sich früh genug um die Reservation der gewünschten Räumlichkeiten resp. Anlagen. Informationen zu den zur Verfügung stehenden Räumen und Anlagen der Gemeinde, deren Kapazität und Ein-richtung sowie das Online-Reservationstool finden Sie unter www.muensingen.ch. Bei Fragen oder Problemen zu Reservationen hilft Ihnen die Abteilung Finanzen weiter, Tel. 031 724 52 31 oder E-Mail: reservationen@muensingen.ch.



Die Veranstaltung findet auf einem privaten Grundstück oder in privaten Räumen statt

Sofern es sich bei dem Grundstück oder Raum um Dritteigentum handelt, holen Sie möglichst früh die Zustimmung des Grundeigentümers für die Durchführung der Veranstaltung ein. Lassen Sie sich die Zustimmung schriftlich bestätigen.

Bei Veranstaltungen auf der grünen Wiese (z.B. Schwingfest), im Wald (z.B. Waldkonzert) oder angrenzend an Naturschutzgebiete sind besondere Vorschriften zu beachten. Kontaktieren Sie daher so früh wie möglich die Abteilung Präsidiales und Sicherheit.



Verwendung von Zelten oder zeltähnlichen Aufbauten sowie Grills, Fritteusen oder offene Feuerstellen

Als Veranstalter sind Sie für die Sicherheit Ihrer Besucher verantwortlich. Je nach Grösse, Nutzung und Standort von Grills, Fritteusen und offenen Feuerstellen wird geprüft, ob eine Abnahme durch die Feuerwehr Münsingen notwendig ist.

Die Gemeindepolizei verlangt in diesem Fall zwingend die Abgabe des ausgefüllten Fragebogens „Durchführung einer Veranstaltung“. Weitere Informationen erhalten Sie auch bei der Feuerwehr Münsingen oder auf der Homepage der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (www.heureka.ch).



ÖV oder Auto? – Parkierung und Verkehr

Parkplätze

Ob Ihr Veranstaltungsort mit dem ÖV oder zu Fuss gut erreichbar ist oder nicht – erfahrungsgemäss wird die Mehrheit der Besucher mit dem Auto anreisen. Sofern genügend Parkmöglichkeiten vor Ort vorhanden sind, ist ein Wegweiser in der Regel ausreichend.

Was aber, wenn nur drei, vier Parkplätze vorhanden sind? Öffentliche Parkplätze stehen in Münsingen viele zur Verfügung. Was aber, wenn diese bereits voll sind? Halten Sie früh genug nach weiteren Parkierungsmöglichkeiten Ausschau und erstellen Sie ein Parkierungskonzept mit Situationsplan. Überlegen Sie sich, ob der Einsatz eines Parkdienstes notwendig ist. Nehmen Sie für die Nutzung „fremder“ Parkplätze möglichst früh Kontakt mit den Grundeigentümern auf.



Teilen Sie der Gemeindepolizei Münsingen die notwendigen Informationen mittels ausgefülltem Fragebogen Durchführung einer Veranstaltung mit.

Dies gilt ebenfalls für das nachfolgende Thema Verkehr.

Verkehr

Unter Umständen erfordert Ihre Veranstaltung die Sperrung von öffentlichen Strassen oder eine Änderung der geltenden Verkehrsvorschriften (z.B. temporäre einspurige Strassenführung). Dies kann beispielsweise bei Umzügen der Fall sein. Bei Fragen können Sie sich an die Bauabteilung Münsingen wenden.



Die Zeit läuft – wann muss ich die notwendigen Gesuche abgeben?

Formular / Unterlagen	Einzureichen bis
Fragebogen «Durchführung einer Veranstaltung» (wenn Teilnehmerzahl über 100, Anlass im Freien, Verwendung von Musikanlagen, Lautsprechern, Zelten oder zeltähnliche Aufbauten oder auf Verlangen Gemeindepolizei)	Zusammen mit dem Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung oder spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung
Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung	60 Tage vor der Veranstaltung bei Grossanlässen 20 Tage vor der Veranstaltung bei übrigen Anlässen
Getränke- und Speisekarte (Getränke zwingend mit Mengen- und Preisangabe)	Zusammen mit dem Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung
Jugendschutzkonzept (wenn Alkohol verkauft wird)	Zusammen mit dem Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung
Dokumentation Selbstkontrolle (bei Verkauf von Lebensmitteln/Getränken)	Muss am Anlass den Kontrollorganen vorgewiesen werden können
Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung	Zusammen mit dem Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung oder 60 Tage vor der Veranstaltung bei Grossanlässen 20 Tage vor der Veranstaltung bei übrigen Anlässen
Situationsplan und nähere Beschreibung Zelt (sobald ein Zelt aufgestellt wird)	Zusammen mit dem Fragebogen «Durchführung einer Veranstaltung»
Sicherheitskonzept (wenn Teilnehmerzahl über 1'000 Personen oder auf Verlangen der Gemeinde)	Zusammen mit dem Fragebogen «Durchführung einer Veranstaltung»
Parkierungskonzept mit Situationsplan (bei grossem Verkehrsaufkommen und/oder zusätzlichen Parkplätzen)	Zusammen mit dem Fragebogen «Durchführung einer Veranstaltung»
Verkehrskonzept mit Situationsplan (bei Sperrung von öffentlichen Strassen und Plätzen und/oder Änderung von geltenden Verkehrsvorschriften)	Zusammen mit dem Fragebogen «Durchführung einer Veranstaltung»

Kontaktstellen bei Fragen

Abteilung Präsidiales und Sicherheit (Gemeindepolizei / Veranstaltungen allgemein)
einwohnerdienste@muensingen.ch, Tel. 031 724 51 11

Abteilung Finanzen (Reservation von Gemeindeliegenschaften)
reservationen@muensingen.ch, Tel. 031 724 52 31

Abteilung Bildung, Kultur und Sport (Veranstaltungskalender / Plakatsäulen)
bildung@muensingen.ch, Tel. 031 724 52 40

Feuerwehr Münsingen (Bei Fragen zu Brandschutz)
pascal.walther@muensingen.ch, Tel. 031 724 51 30 oder 079 633 76 13

Abteilung Bau (Bei Fragen zu Verkehr und Strassensperrungen)
bauabteilung@muensingen.ch, Tel. 031 724 52 20